



REALSCHULE
WETTRINGEN

STAATLICH ANERKANNTE PRIVATSCHULE

REALSCHULE WETTRINGEN | Bültstraße 2 | 48493 Wettringen

**KOMM. STELLV.
SCHULLEITUNG**

Raphael Drente

DATUM

14.04.2026

**REALSCHULE
WETTRINGEN**

Bültstraße 2

48493 Wettringen

Telefon: 02557 3849310

sekretariat@realschule-wettringen.de

www.realschule-wettringen.de

Materialpaket neue 5er – Schuljahr 2026/2027

Liebe Eltern und liebe Sorgeberechtigten,

diese Datei umfasst die folgenden Schreiben und Informationen:

- Anlagen zum Schulvertrag
- Einladung zum Kennenlerntag
- Lernmittel-Info
- Materialliste
- Verpflichtungserklärung Förderverein
- Mitgliedsantrag Förderverein
- Notfallbogen
- SEPA-Mandat Mensa
- Bestimmungen Infektionsschutzgesetz
- Elternverhalten in Ausnahmesituationen

Mit freundlichen Grüßen

Realschule Wettringen

BANKVERBINDUNG

KSK Steinfurt

DE07 4035 1060 0074 4917 54



Anlagen zum SCHULVERTRAG



TRÄGERVEREIN

REALSCHULE WETTRINGEN E.V.

I. Haus- und Schulordnung der Realschule Wettringen

Für uns alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, dürfte die folgende Feststellung selbstverständlich sein:

Ein für alle Beteiligten zufriedenstellendes und sinnvolles Lehren und Lernen in der Schule ist nur möglich, wenn folgende Bedingungen gesichert sind:

- ein geordneter Schulalltag,
- freundliche, offene und zugleich respektvolle Umgangsformen der Lernbegleiter/-innen und Lernpartner/-innen untereinander und miteinander,
- die Bereitschaft aller Beteiligten zur Zusammenarbeit, von allen bejahte, eindeutige Regeln (die zum Beispiel Minderheiten schützen oder bei Konflikten gerechte Lösungen ermöglichen) und die Beachtung von Ritualen, die dieses gewährleisten sollen.
- Diese Voraussetzungen entstehen nicht ohne unsere aktive Mitarbeit. Jeder/Jede von uns muss für die Gemeinschaft mitdenken und seinen/ihren persönlichen Beitrag leisten.

1. Umgang miteinander in der Schule

Für die Lernpartner/-innen ist selbstverständlich,

- ihren Lernpartner und Lernpartnerinnen zu helfen, wo es möglich und erwünscht ist,
- die Schwächeren zu schützen und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- niemanden zu quälen oder Gewalt anzutun,
- Hilfe herbeizuholen, wenn sie eine Situation allein nicht bewältigen können,
- bei Unfällen die aufsichtführende Lernbegleiterin/den aufsichtführenden Lernbegleiter oder eine andere erwachsene Person des Schulpersonals zu verständigen.

Die Lernbegleiterinnen und Lernbegleiter stehen dafür ein,

- für die Sicherheit und das Wohl der Lernpartner/-innen zu sorgen und sie gerecht zu behandeln,
- Sorge zu tragen, dass jede/jeder Lernende ihr/sein Leistungspotenzial ausschöpfen kann,
- die jeweilige Lernpartnerin oder den jeweiligen Lernpartner zu einer verantwortungsvollen Persönlichkeit zu bilden.

Die Eltern unterstützen ihre Kinder und die Lernbegleiter/-innen in diesem Sinne.

2. Unterricht

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, halten wir folgende Unterrichtszeiten ein:

| montags - donnerstags | | freitags | |
|-----------------------|--------------------|------------|--------------------|
| Assembly: | 07:45 - 08:15 Uhr* | Assembly: | 07:45 - 08:15 Uhr* |
| 1. Stunde: | 08:15 - 09:00 Uhr | 1. Stunde: | 08:15 - 09:00 Uhr |
| 2. Stunde: | 09:00 - 09:45 Uhr | 2. Stunde: | 09:00 - 09:45 Uhr |
| gr. Pause: | 09:45 - 10:05 Uhr | gr. Pause: | 09:45 - 10:05 Uhr |
| 3. Stunde: | 10:05 - 10:50 Uhr | 3. Stunde: | 10:05 - 10:50 Uhr |
| 4. Stunde: | 10:50 - 11:35 Uhr | 4. Stunde: | 10:50 - 11:35 Uhr |
| gr. Pause: | 11:35 - 11:50 Uhr | gr. Pause: | 11:35 - 11:50 Uhr |
| 5. Stunde: | 11:50 - 12:35 Uhr | 5. Stunde: | 11:50 - 12:35 Uhr |
| 6. Stunde: | 12:35 - 13:20 Uhr | 6. Stunde: | 12:35 - 13:20 Uhr |
| Mittagspause: | 13:20 - 14:00 Uhr | | |
| 7. Stunde: | 14:00 - 14:45 Uhr | | |
| 8. Stunde: | 14:45 - 15:30 Uhr | | |

* Für die Fahrschüler/-innen richtet sich die Anfangszeit der Assemblies nach den Fahrzeiten der Busse.

Wir halten uns an diese Absprachen:

- Da es an unserer Schule keine Klingelzeichen gibt, halten wir uns an die vereinbarten Regeln für die Rückkehr aus den Pausen.
- Beim Betreten aller Schulräume sind Übersocken, Hausschuhe, Slipper mit festem Halt, Sandalen oder Clogs zu tragen. Dies gilt nicht für das Foyer.
- Wir betreten den Schulhof und das Außengelände nur mit Schuhen.
- Das Fehlen einer Lernbegleiterin/eines Lernbegleiters wird von dem Klassensprecherteam spätestens zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn im Lernbegleiterzimmer oder Sekretariat gemeldet.
- Essen ist im Unterricht nicht erlaubt. Trinkpausen sind nach Absprachen mit der Lernbegleiterin/dem Lernbegleiter auch während des Unterrichts einzuhalten.
- Alle hinterlassen ihren Arbeitsplatz im Silentium so, wie sie ihn wieder vorfinden möchten. Dies gilt auch für alle anderen Räume und Plätze.
- Die Silentiumsplätze sind individuelle und private Arbeitsbereiche der Lernpartner/Lernpartnerinnen. An den Silentiumsplätzen anderer Lernpartner/Lernpartnerinnen hat niemand anderes etwas zu suchen.
- Kaugummikauen und das Mitbringen solcher ist in der gesamten Schule verboten.
- Toilettenbesuche sollten, wenn möglich, in den Pausen erledigt werden. Keinem/er Lernpartner/Lernpartnerin darf ein Toilettenbesuch während des Unterrichts untersagt werden.
- Digitale mobile Endgeräte (z.B. Tablet, Smartphone oder SmartWatch):
 - Lernpartner/-innen der 5. - 10. Jahrgangsstufe dürfen ihre digitalen mobilen Endgeräte nur in der Mittagspause im Forum, Foyer und auf dem Schulhof nutzen.
 - Beim Essen in der Mensa darf kein digitales Endgerät eingeschaltet sein.
 - Musik ist nur mit Kopfhörern zu hören.
 - Es gilt die Smartphone- und iPad-Nutzungsordnung.
- Nach der letzten Stunde im Forum, Auditio oder Studio müssen diese aufgeräumt werden. Die Aufsicht führt hierbei der/die zuletzt eingesetzte Lernbegleiter/-in.

3. Die Pausen

- Die Lernpartner/-innen begeben sich zu Beginn der großen Pausen auf den Schulhof, Foyer oder in das Forum. Der Schulhof der Grundschule gehört nicht zum Schulhof der Realschule und darf nur auf Anweisung betreten werden.
- Die Lernbegleiter/-innen verlassen als letzte die Auditien und Studios und schließen ab.
- Das Essen ist in den Pausen und nur im Foyer und auf dem Schulhof erlaubt, bei Regenspauzen zusätzlich im Forum. Wir achten darauf, Verschmutzungen zu vermeiden. Essensreste, Butterbrotpapier und anderen Müll werfen wir in die entsprechenden Abfallbehälter und wir trennen den Müll sehr gewissenhaft.

4. Verhalten in den Pausen

- Es ist alles zu vermeiden, wodurch Lernpartner/-innen gefährdet werden. Ballspiele sind nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Das Ballspielen ist ausschließlich mit Schulbällen (Schaumgummibällen) erlaubt. Ballspiele (auch mit dazu zweckentfremdeten Gegenständen) sind im Gebäude verboten.
- **Alle Lernpartner/-innen verhalten sich gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Grundschule freundlich, zurückhaltend und hilfsbereit.**
- Das Schneeballwerfen ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- Nach SchIG und NiSchG NRW gilt auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

5. Ordnung und Sauberkeit

- Jeder/Jede ist zum pfleglichen Umgang mit dem Schulinventar verpflichtet. Bei Verschmutzungen und Beschädigungen können die Erziehungsberechtigten für die Kosten der Reinigung und/oder der Schadenbeseitigung herangezogen werden.
- Papier und Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Die Wände dürfen nicht verunreinigt werden.
- Die Schulmöbel und alle technischen Geräte sind sauber zu halten und dürfen nicht beschädigt werden.
- Die Toiletten sind sauber zu halten. - Hinterlasse alles so, wie du es vorgefunden hast.

6. Bibliothek & Spielwagen

- Bücher aus der Bibliothek, Bälle und Gesellschaftsspiele werden nach Verwendung zurückgebracht. Wenn etwas beschädigt wird, muss es durch die/den Erziehungsberechtigte(n) ersetzt werden.

7. Stützende Maßnahmen

- Als Beitrag zur Schaffung einer gemeinsamen Identifikation mit der Schule erhalten Lernpartner/-innen und Lernbegleiter/-innen Schulausweise.
- Im Schulvertrag bekunden die Lernpartner/-innen und deren Eltern die Kenntnisnahme und ihr Einverständnis mit der Hausordnung schriftlich.
- Zu Beginn des Schuljahres wird die Hausordnung in den Klassen- und Pflegschaftssitzungen besprochen. Dabei werden je nach Jahrgangsstufe einige Passagen hervorgehoben.
- Die Hausordnung hängt in den Räumen der Schule aus.

- Bei Verstößen kommen je nach Schwere und Häufigkeit folgende Maßnahmen in Frage:
 - mündliche Verwarnung
 - Durchführung von Sonderarbeiten, möglichst in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten
 - Mitteilung an die Eltern bezüglich des Fehlverhaltens
 - Erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach SchIG § 53

Diese Schul- und Hausordnung gilt ab dem 18.08.2021.

II. Smartphone- & iPad-Nutzungsordnung der Realschule Wettringen

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Diese Ordnung zur Regelung des Einsatzes von Tablets im Unterricht an der Realschule Wettringen enthält die für einen erfolgreichen Einsatz von Tablets erforderlichen Regelungen.

Die Administration der Tablets erfolgt durch die Schule mit Hilfe eines Mobile Device Managements (MDM). Das MDM ermöglicht der Schule, das Tablet so einzurichten, dass es auf einen schulischen Teil begrenzt bleibt.

Die in dieser Ordnung enthaltenen Regelungen richten sich daher sowohl an Lernpartner/-innen sowie deren Erziehungsberechtigte als auch an Lehrkräfte, die im Unterricht Tablets einsetzen.

2. Regeln für den Umgang

- (1) Wir nutzen das Tablet (oder Smartphone) **nur nach Absprache oder Aufforderung** einer Lehrperson.
- (2) Sofern in einer Unterrichtsstunde der Einsatz des Tablets nicht vorgesehen ist, haben die Lernpartner/-innen das Tablet auszuschalten.
- (3) Um sicherzustellen, dass die Tablets im Unterricht ausschließlich nach ihren Vorgaben eingesetzt werden, kann die Lehrkraft eine Classroom-App einsetzen. Diese App funktioniert nur, wenn sich die Tablets mit aktivierter Bluetooth-Schnittstelle im Unterrichtsraum befinden. Mit Hilfe dieser App kann die Lehrkraft den Zugriff auf das Internet und den Zugriff auf bestimmte Apps sperren.
- (4) Die Lernpartner/innen sorgen dafür, dass die Tablets an jedem Tag mit vollgeladenem Akku mit zur Schule gebracht werden.
- (5) Wir gehen **verantwortungsvoll** mit unserem Tablet (oder Smartphone) um (spielen nicht im Unterricht, senden keine privaten Nachrichten & Fotos, Filme, etc.)
- (6) **Mein** iPad/Smartphone gehört mir - **dein** iPad/Smartphone gehört dir!
- (7) **Fotos dürfen nur gemacht werden, wenn die Lehrperson dies erlaubt!**
- (8) Wir öffnen **Apps** nur, wenn wir dazu **aufgefordert** werden.
- (9) Wir dürfen nur das **Internet** benutzen, wenn eine **Lehrperson es uns erlaubt**.
- (10) **Die Passwortsicherung** ist in der Verantwortung der Lernpartner/in und deren Eltern. Wir bitten darum, die in einer Datei gesicherten Passwörter zusätzlich auszudrucken und zuhause abzulegen

3. Rechtliche Hinweise

- Bild- und Tonaufnahmen sind zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte anderer auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind ausschließlich im Rahmen eines Schul- oder Unterrichtsprojektes unter Anweisungen einer Lehrperson und der Zustimmung der betroffenen Lernpartnerinnen und Lernpartner möglich.
- Der Konsum von strafrechtlich relevantem Medienverhalten ist grundsätzlich untersagt. Dazu zählen unter anderem gewaltverherrlichende, rassistische, pornographische und extremistische Inhalte.
- Das Austauschen von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen, ist grundsätzlich untersagt.
- Die Schulleitung und Lernbegleiter/-innen dürfen Inhalte eines Smartphones oder iPads ohne Zustimmung des betroffenen Lernpartners oder der betroffenen Lernpartnerin kontrollieren.
- Bei Verdacht auf eine Straftat können Lernbegleiter/-innen das Smartphone oder iPad vorübergehend (bis zum Ende des Schultages) einbehalten, die Eltern informieren und ggf. die Polizei einschalten.
- Wird ein Smartphone oder iPad vorübergehend einbehalten, kann die Lernpartnerin oder der Lernpartner darauf bestehen, das Gerät vorher auszuschalten.
- Persönliche Beleidigungen oder Bedrohungen anderer Personen sind auch im Internet strikt untersagt.
- Den Nutzerinnen und Nutzern ist es nicht gestattet, bei der Nutzung der Tablets im Internet unter dem Namen einer anderen Person zu handeln.

4. Protokollierung des Internetverkehrs

- Der Zugriff auf das Internet wird im Netzwerk der Realschule Wettringen durchgehend protokolliert. Dabei wird gespeichert, welcher Benutzer zu welcher Uhrzeit von welchem Tablet oder Rechner aus Zugriff auf welche Internetseite nimmt. Der von der Schule bestellte Administrator ist berechtigt, zum Zwecke der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs des Netzwerks oder zur Aufklärung von Missbrauchsfällen Einsicht in die protokollierten Nutzungsdaten der einzelnen Benutzer zu nehmen, soweit dies erforderlich ist.
Die protokollierten Daten werden in der Regel nach sieben Tagen, spätestens jedoch zum Ende des Schuljahres gelöscht.

5. Gewährleistung der Sicherheit im Netzwerk der Realschule Wettringen

Um einen erfolgreichen Einsatz der Tablets im Unterricht zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Tablets während ihres Einsatzes im Unterricht über das drahtlose Netzwerk (W-LAN) der Schule mit dem Internet verbunden sind. Grundsätzlich besteht daher die Gefahr, dass Schadprogramme und Viren aus dem Internet heruntergeladen werden und für Ausfälle des Netzwerkes oder Tablets sorgen. Zur Verhinderung solcher Ausfälle gelten folgende Regeln:

- Den Nutzerinnen und Nutzern des Netzwerkes der Realschule Wettringen ist es untersagt, Änderungen an der Netzwerkinfrastruktur vorzunehmen oder auf sonstige Art und Weise Eingriffe in das Netzwerk vorzunehmen.
- Beim Öffnen von E-Mail-Anhängen ist besondere Sorgfalt erforderlich. Es dürfen grundsätzlich nur Anhänge geöffnet werden, die von Schulseitigen, über die von der Schule zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse versandt wurden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Lehrkraft gestattet.
- Die Betriebssysteme der Tablets dürfen nicht durch sogenannte Jail-Breaks oder ähnliche Maßnahmen verändert werden. Tablets, die auf diese Art und Weise verändert wurden, dürfen nicht mehr im

Netzwerk betrieben werden. Ein sicherer Betrieb ist erst dann wieder möglich, wenn die Betriebssysteme der Tablets in den Zustand vor dem Jail-Break versetzt werden.

- Sofern der Hersteller des Betriebssystems der Tablets Updates bereitstellt, sind diese von den Lernpartner/-innen zu installieren. Die Schule ist berechtigt, eine Frist vorzugeben, bis zu der das Update installiert werden muss. Sollte keine Installation des Updates innerhalb der Frist erfolgen, ist die Schule berechtigt, den weiteren Gebrauch des Tablets im Netzwerk zu untersagen.
- Das von der Schule eingesetzte MDM sorgt dafür, dass regelmäßig Back-ups durchgeführt werden.

6. Das ist uns wichtig!

Wir wollen:

- eine ungestörte Lernatmosphäre sicherstellen;
- Eigenverantwortung übernehmen und Selbstständigkeit üben;
- lernen, mit Smartphones und iPads verantwortungsbewusst umzugehen;
- ein soziales Miteinander fördern, das sowohl mit als auch ohne Smartphones und iPads stattfinden kann. Hierzu gehört zum Beispiel, dass das Hören von Musik nur mit Kopfhörern erlaubt ist;
- eine alters- und sachgerechte Mediennutzung fördern;
- eine Regelung, die der digitalen Lebenswirklichkeit der Lernpartner/-innen gerecht wird;
- kein Mobbing, zum Beispiel durch Fotos, Videos, Tonaufnahmen.

7. Konsequenzen bei Verstößen

- Verstöße gegen diese Benutzungsordnung werden von der Schule konsequent geahndet. Mögliche Konsequenzen sind zum Beispiel eine Sperrung des Accounts oder die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen.
- Das Smartphone oder iPad kann bei Verstößen der Lernpartner/-innen von allen Lernbegleiter/-innen der Schule abgenommen werden. Am Ende des Schultages kann das Gerät im Sekretariat gegen Unterschrift der Eltern wieder abgeholt werden.
- In Notfällen kann das Smartphone zur Information der Eltern, der Polizei oder der Feuerwehr verwendet werden.

Diese Nutzungsordnung gilt ab dem 18.08.2021.

| Informationen für Lernpartner/-innen: | Informationen für Eltern: |
|--|--|
| www.handysektor.de www.klicksafe.de | www.klicksafe.de www.ajs.nrw.de www.schau-hin.info www.handysektor.de |

III. Fragen- und Antworten zur Verwendung von iPads an der Schule

- **Sind die Schulbücher dann überflüssig?** Die Schulbuchverlage veröffentlichen sukzessive die Bücher und Arbeitsmaterialien als digitale Versionen. Zunehmend werden also Bücher weggelassen. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des Gewichts der Schultasche. Da noch nicht überall entsprechende digitale Lehrwerke zur Verfügung stehen, wird es aber noch so sein, dass einige Fächer auf herkömmliches Material zurückgreifen.
- **Sind die Hefte dann überflüssig?** Die Tablets werden nur dort eingesetzt, wo sie einen pädagogischen Mehrwert bieten. Dort, wo es sinnvoll ist, weiterhin ein Heft zu führen, wird dies auch möglich sein.
- **Wird der Unterricht nur noch mit iPads stattfinden?** Keinesfalls. Den Umfang bestimmt die jeweilige Lehrkraft – in Absprache mit ihrer Fachschaft – nach pädagogischen sowie fachlichen Gesichtspunkten. In allen Fächern gibt es vielfältige Anwendungsmöglichkeiten, aber die konkrete Ausgestaltung kann durchaus in jedem Fach anders aussehen. Zur anzustrebenden Medienkompetenz der Lernpartner/-innen gehört auch die Urteilsbildung darüber, wann die Arbeit mit den iPads für den individuellen Lernprozess gewinnbringend ist und wann nicht.
- **Schreiben die Kinder dann überhaupt noch genug mit der Hand?** Das handschriftliche Schreiben wird – soweit absehbar – sicher die vorherrschende Schreibform gerade in den ersten Jahrgangsstufen bleiben. Dabei werden sich das maschinen- und das handschriftliche Schreiben ergänzen. Daher haben wir uns explizit dazu entschieden, zu den Tablets als Zubehör eine Tastatur und den Eingabestift (Pencil) zu wählen. Mit dem Eingabestift wird eine Vielzahl von handschriftlichen Einträgen direkt auf dem iPad gemacht. Nichtsdestotrotz wird es weiterhin Aufgabenformate geben, die „klassisch“ mit Stift und Papier bearbeitet werden.
- **Kann ich oder mein Kind das Gerät auch privat zu Hause nutzen?** Nein! Eine Nutzung des iPads dient ausschließlich schulischen Zwecken.
- **Wie werden die Geräte administriert?** Bei der großen Anzahl von Geräten kann dies nur über eine professionelle Managementlösung erfolgen (iPad Manager). Schon vor Auslieferung der Geräte an die Lernpartner/-innen werden die Geräte bei der MDM-Lösung registriert und so bei Ausgabe mit Software und notwendigen Lizenzen ausgestattet. Die zukünftige Verwaltung und Versorgung der iPads mit Updates (Sicherheitsupdates, Softwareaktualisierungen etc.) und auch neuen Apps erfolgt hierüber. Bei Verbindung mit dem Internet werden Software und Einstellungen, die für das jeweilige Gerät vorgesehen sind, automatisch installiert.
- **Wie stellt die Lehrkraft sicher, dass die Lernenden im Unterricht sich nicht mit anderen Apps beschäftigen oder im Internet surfen?** Die Lehrkraft kann die zu benutzenden Programme temporär einschränken, das Internet freigeben oder sperren und selbstverständlich den Unterricht auch ganz ohne Tablet erteilen. Durch die schulische Steuerungssoftware können Lehrkräfte also die Nutzung des Tablets auf bestimmte Anwendungen beschränken und Bildschirmhalte der Lernenden einsehen. Dies gilt natürlich nur für den Gebrauch im WLAN der Schule.

IV. Versicherung der iPads

Wir empfehlen, eine zusätzliche Versicherung für Reparaturkosten-Übernahme bei Defekten, Fall-/Sturzschäden, unsachgemäßer Handhabung oder Wasser-/Feuchtigkeitsschäden. Wie im Schulvertrag erwähnt, **haftet die Schule bei Verlust, Diebstahl oder Schäden der zur Verfügung gestellten Geräte und Materialien nicht.** Die Verantwortung liegt bei den Lernpartner/-innen und ihren/ihrer Erziehungsberechtigten. Die zur Verfügung gestellten Geräte (iPad, Pencil, Tastatur) müssen bei Schaden oder Verlust repariert bzw. gleichwertig ersetzt werden. Bitte informieren Sie sich dazu bei Ihrer Versicherung.

V. Gesetzliche Regelungen

§ 13 SchulG - Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

* * * *

§ 53 SchulG - Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erzieherarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs.4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrats. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

Einladung zum Kennenlerntag am 12. Juni 2026

Liebe zukünftige Lernpartner:innen,
sehr geehrte Eltern,

wir möchten dich und Sie herzlich zum Kennenlerntag an unserer Realschule Wettringen einladen.

Wir treffen uns am Freitag, den 12. Juni 2026 von 16:00 bis 18:00 Uhr auf dem Schulhof.

Nach einer kurzen Begrüßung durch unsere Schulleitung stellen wir euch gerne eure neuen Lernpartnerinnen und Lernpartner vor und natürlich die Klassenzusammensetzungen und die Klassenleitungen. Die Lernbegleiter/-innen freuen sich schon, euch etwas besser kennenzulernen. Hierzu haben wir uns ein paar Aktivitäten ausgedacht.

Während Sie, liebe Eltern, auf Ihr Kind warten, reicht der Förderverein ein paar Erfrischungsgetränke und steht für Gespräche zur Verfügung. Frisch gegrillte Würstchen können gegen eine kleine Spende erworben werden.

Gegen 18:00 Uhr verabschieden wir uns wieder voneinander und wir überreichen Ihnen den von uns unterschriebenen Schulvertrag „Original-Eltern“.

Sollten Sie an diesem Termin nicht teilnehmen können, bitten wir um kurze Nachricht per E-Mail an sekretariat@realschule-wettringen.de.

Mit herzlichen Grüßen

Euer Lernbegleiter-Team
Realschule Wettringen

KOMM. STELLV. SCHULLEITUNG

Raphael Drente

DATUM

08.04.2026

REALSCHULE WETTRINGEN

Bültstraße 2

48493 Wettringen

Telefon: 02557 3849310

sekretariat@realschule-wettringen.de

www.realschule-wettringen.de

BANKVERBINDUNG

KSK Steinfurt

DE07 4035 1060 0074 4917 54



An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der zukünftigen Lernpartner/-innen der 5. Klassen

Lernmittel für das Schuljahr 2026/27

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das Schulgesetz in NRW sieht vor, dass Eltern einen Eigenanteil für die anzuschaffenden Schulbücher tragen. Laut Verordnung über die Durchschnittsbeträge in der Sekundarstufe I beträgt dieser 102,00€ je Schuljahr. Aufgrund der Bestimmungen für den Eigenanteil nach §96 Abs. 5 SchulG müssen wir ein Drittel der Kosten von den Eltern/Erziehungsberechtigten in Höhe von 34,00€ je Schuljahr erheben.

Der Trägerverein „Private Schule Wettringen e. V.“ hat als Schulträger die Kosten für Lernmittel mit einem Wert von bis zu 2/3 dieses Betrages zu tragen (Schulträgeranteil).

Der folgenden Darstellung können Sie die derzeit geltenden Durchschnittsbeträge und die Eigenanteile der Erziehungsberechtigten entnehmen:

| Schulform | Durchschnittsbetrag je Schüler/in | Eigenanteil der Eltern je Schüler/in |
|----------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Primarstufe | | |
| Grundschulen (Kl. 1 - 4) | bis zu 48,00 € | bis zu 16,00 € |
| 2. Sekundarstufe I | | |
| Realschule (Kl. 5 - 10) | bis zu 102,00 € | bis zu 34,00 € |
| Gymnasien (Kl. 5 - 9) | bis zu 102,00 € | bis zu 34,00 € |
| Gesamtschulen (Kl. 5 - 10) | bis zu 102,00 € | bis zu 34,00 € |
| 3. Sekundarstufe II | | |
| Gymnasien (EF, Q1, Q2) | bis zu 93,00 € | bis zu 31,00 € |
| Gesamtschulen (EF, Q1, Q2) | bis zu 93,00 € | bis zu 31,00 € |

Da wir als digitale **#zukunftsschule** vorwiegend mit *ebooks* arbeiten, die auf die persönlichen iPads geladen und zentral verwaltet werden, gibt es für Sie keine Bücher zu bestellen. Vielmehr möchten wir Sie bitten, den Betrag von 34,00 € bis zum 15.08.26 zu überweisen. Die möglichen Bankverbindungen finden Sie rechts.

Mit dem Ziel, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen und die soziale und kulturelle Teilhabe sicherzustellen, wird bestimmten

DATUM

20.04.2026

REALSCHULE WETTRINGEN

Bültstraße 2

48493 Wettringen

Telefon: 02557- 3849310

sekretariat@realschule-wettringen.de

www.realschule-wettringen.de

BANKVERBINDUNG

KSK Steinfurt

DE07 4035 1060 0074 4917 54



Personengruppen ein Zuschuss für die Lernmittel aus dem Schulbedarfspaket Bildung und Teilhabe gewährt. Anträge hierzu können Sie beim Jobcenter (SGB II-Empfänger) bzw. beim Sozialamt (SGB XII-Empfänger, Wohngeldempfänger, Empfänger von Kinderzuschlägen und Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG) stellen.

Alle übrigen Lernmittel, die mit Beginn des Schuljahres von der Realschule Wettringen an Ihre Kinder leihweise ausgegeben werden, sind pfleglich zu behandeln, dürfen nicht beschrieben oder bemalt werden und sind im gebrauchsfertigen Zustand im Laufe oder am Ende des Schuljahres zurückzugeben. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verlust können zu einer Verpflichtung zum Schadenersatz führen.

Mit freundlichen Grüßen aus Wettringen

Realschule Wettringen



Materialliste

Mit folgendem sog. **Verbrauchsmaterial** starten alle Lernpartner:innen an unserer Schule.

Informationen zu den Lehrwerken finden Sie im beigefügten Schreiben.

| Fach | Anzahl | Material | Hinweis |
|---------------------------|---------------------|--|----------------------------|
| Deutsch | 1 | Schnellhefter DIN A 4 dunkelblau | |
| | 1 | Schnellhefter DIN A 4 hellblau | |
| Mathe | 1 | Schnellhefter DIN A 4 dunkelgrün | |
| | 3 | Schulhefte DIN A 4 Nr. 22 kariert (ohne Rand) | |
| | 1 | 1 Geodreieck | |
| | 1 | 1 Zirkel | |
| | 1 | Klett Arbeitsheft: Schnittpunkt Klasse 5 | ISBN: 978-3-12-744755-2 |
| Englisch | 1 | Ringordner rot | fester Umschlag |
| | 1 | Schnellhefter DIN A 4 rot | |
| | 1 | Klett Workbook: Red Line 1 für Klasse 5 | ISBN: 978-3-12-549731-3 |
| Biologie | 1 | Schnellhefter DIN A 4 hellgrün | |
| | 1 | Klarsichthülle DIN A 4 | |
| Erdkunde | 1 | Schnellhefter DIN A 4 braun | |
| Politik | 1 | Schnellhefter DIN A 4 lila | |
| Musik | 1 | Schnellhefter DIN A 4 rosa/pink | |
| Religion | 1 | Schnellhefter DIN A 4 gelb | |
| Informatik | 1 | Schnellhefter DIN A 4 grau | |
| Kunst | 1 | Sammelmappe DIN A 3 | |
| | 1 | Zeichenblock DIN A 3 | |
| | 1 | Zeichenblock DIN A 4 | |
| | 1 | Pelikan Farbkasten | (12 Farben inkl. Deckweiß) |
| | 1 | Haarpinsel Nr. 2 | |
| | 1 | Haarpinsel Nr. 4 | |
| | 1 | Haarpinsel Nr. 6 | |
| | 1 | Bleistift HB oder 2HB | |
| | 1 | Bastelschere | |
| | 1 | Klebestift | |
| | 2 | Fineliner schwarz | |
| 1 | Skizzenbuch DIN A 4 | harter Einband, kein Ringbuch | |
| Sport | 2 Paar | Turnschuhe: indoor (helle Sohle) / outdoor | |
| | 1 | kurze Sporthose und/oder | |
| | 1 | lange Trainingshose | |
| | 1 | Sport T-Shirt | |
| | 1 | Sport Pulli / Trainingsjacke | |
| | 1x | Badekleidung | |
| Fächerübergreifend | 1 | Etui mit Füller, Radierkuli, Bleistift, Buntstiften, Radiergummi, Anspitzer, 1-2 Textmarker(n) | |
| | 1 | Collegeblock DIN A4 liniert, mit breitem Rand | |
| | 1 | Collegeblock DIN A4 kariert, mit schmalem Rand | |
| | 10 | Register-/Trennblätter | |
| | 1x | Bluetooth Kopfhörer | |



F Ö R D E R V E R E I N

FÖRDERVEREIN REALSCHULE WETTRINGEN | Bültstraße 2 | 48493 Wettringen

R E A L S C H U L E W E T T R I N G E N

Verpflichtungserklärung

- (1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich freiwillig, entsprechend der unten genannten Einkommensstaffelung monatliche Beiträge an den Förderverein Private Schule Wettringen e. V. zu leisten. Dieser Förderbeitrag wird der Förderverein gemäß seiner Satzung ausschließlich dafür verwenden, dem Schulträger Private Schule Wettringen e. V. die Zahlung der nach dem Schulgesetz zu erbringende Eigenleistung zu ermöglichen und im Übrigen die Aufwendungen des Schulträgers für den Betrieb der Schule auszugleichen.

| Elterneinkommen | 1. Kind | 2. Kind | 3. Kind |
|--|---------|---------|---------|
| OHNE NACHWEIS / über 72.000 € | 100 € | 80 € | 60 € |
| unter 72.000 € / Jahr | 80 € | 60 € | 40 € |
| unter 54.000 € / Jahr | 60 € | 40 € | 20 € |
| unter 36.000 € / Jahr | 40 € | 20 € | 10 € |
| SGB II / SGB XII | 20 € | 10 € | 0 € |

- (2) Gleichzeitig verpflichten sich die Erziehungsberechtigten Mitglied im Förderverein der Privaten Schule Wettringen e. V. zu werden. Die Erziehungsberechtigten können als Mitglieder zur Unterstützung des obigen Zwecks weitere Geldleistungen als Spenden zuwenden, die nicht für die laufenden Betriebskosten der Schule satzungsgemäß verwendet werden und nicht Gegenstand der Ersatzschulfinanzierung sind.
- (3) Der Nachweis erfolgt über die Vorlage des gemeinsamen Brutto-Familieneinkommens in Form des Lohn- oder Einkommensteuerbescheides des vorangegangenen Jahres. Dieser ist bis zum 30.06. des aktuellen Jahres **proaktiv** an das Sekretariat elektronisch unter dokumente@realschule-wettringen.de einzureichen. Bei getrenntlebenden Eltern wird gebeten, zusätzlich den Bescheid des Jugendamtes über die Höhe des Unterhalts vorzulegen. In Ausnahmefällen wird auch die Vorlage eines Kontoauszuges mit dem Nachweis des monatlichen Unterhalts akzeptiert. Bei Nichtvorlage der Nachweise wird der Höchstbetrag von 100 Euro ab Schuljahresbeginn eingezogen.

Ort, Datum

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten

FÖRDERVEREIN
Private Schule Wettringen e.V.

Bültstraße 2
48493 Wettringen
fv@realschule-wettringen.de
www.realschule-wettringen.de

VORSTAND

Rudolf Balster (Vorsitzender)
Steffen Ernsting (stellv. Vorsitzender)

BANKVERBINDUNG

KSK Steinfurt
DE07 4035 1060 0074 5289 93



Erklärung:

Ich/Wir erkläre(n) mein/unser gemeinsames Familieneinkommen für einen monatlichen Förderbeitrag in Höhe von _____ € und ermächtigen den monatlichen Einzug von meinem/unserem Konto mit nachstehendem SEPA-Lastschriftmandat zum 1. des Monats.

monatliche Zahlung

jährliche Zahlung, zu Beginn des Schuljahres

Förderverein Private Schule Wettringen e. V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE02ZZZ00002367800 / Mandatsreferenz: wird später vergeben

SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) den Förderverein Private Schule Wettringen e. V., Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem Förderverein Private Schule Wettringen e. V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

Datum, Ort und Unterschrift

Mitgliedsantrag

Hiermit erkläre(n) ich/wir

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Mailadresse)

meinen/unseren Beitritt zum Förderverein Realschule Wettringen.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung des Fördervereins Private Schule Wettringen e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an und unterstütze den Förderverein durch Zahlung eines Jahresbeitrages in Höhe von:

- 12 EUR (Erwachsene)
- 24 EUR (Familienbeitrag)
- Ich erhöhe meinen Beitrag freiwillig auf _____ EUR/Jahr.
- Ich unterstütze den Schulförderverein mit einer einmaligen Spende, die steuerlich geltend gemacht werden kann (Spendenquittung wird auf Wunsch erstellt).

Betrag: _____ EUR

- Ich möchte zudem aktiv mitarbeiten und über anstehende Aktivitäten informiert werden.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung auf das Konto des Fördervereins der Realschule Wettringen gezahlt.



F Ö R D E R V E R E I N

R E A L S C H U L E W E T T R I N G E N

VORSTAND

Rudolf Balster, Vorsitzender

FÖRDERVEREIN

Private Schule Wettringen e.V.

Bültstraße 2

48493 Wettringen

fv@realschule-wettringen.de

www.realschule-wettringen.de

VEREINSREGISTER

Eingetragen beim Amtsgericht Steinfurt

Nr. VR 1799

BANKVERBINDUNG

KSK Steinfurt

DE56 4035 1060 0074 5289 93



Einzugsermächtigung

Ich/wir ermächtige/n den Förderverein Private Schule Wettringen e.V., Zahlungen wie auf der Vorderseite aufgeführt von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift bis auf Widerruf einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die vom Förderverein auf mein/ unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Der Einzug erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres, bzw. auf den darauffolgenden Werktag.

Hinweis:

Mir/uns ist bekannt, dass innerhalb von 8 Wochen - beginnend mit dem Belastungsdatum - die Erstattung des belasteten Betrages verlangt werden kann. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Einzugsermächtigung / das SEPA-Lastschriftmandat soll ab dem eingetragenen Datum für den Einzug des Mitgliedsbeitrages gelten.

Meine/ unsere Bankverbindung

IBAN: _____

BIC: _____

(Ort, Datum, Unterschrift)

Datenschutz

Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie Veröffentlichung von Namen meiner personenbezogenen Daten ausschließlich zu Vereinszwecken, gemäß Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und deren Streichung zu veranlassen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Notfallbogen

für den schulinternen Gebrauch und zur Information der Rettungskräfte im Notfall

Name : _____
Vorname : _____
Straße : _____
PLZ/Ort : _____
Geb. am : _____
Klasse : _____
Aufnahme
am : _____



REALSCHULE
WETTINGEN

STAATLICH ANERKANNTE PRIVATSCHULE

Geschwisterkind in der Schule:

Erziehungsberechtigter 1:

Name : _____
Tel.-Nr. : _____
Notfall-Nr. : _____
bei : _____ (Arbeit, Verwandte, Nachbarn)
E-Mail : _____
Telefon : _____

Erziehungsberechtigter 2:

Name : _____
Tel.-Nr. : _____
Notfall-Nr. : _____
bei : _____ (Arbeit, Verwandte, Nachbarn)
E-Mail : _____
Telefon : _____

Hausarzt:

Name : _____
Straße : _____
PLZ/Ort : _____
Telefon : _____

Notfallbogen

für den schulinternen Gebrauch und zur Information der Rettungskräfte im Notfall

Name: _____

Vorname: _____

Vorhandener Impfschutz

| | Ja | Nein | | Ja | Nein | Datum |
|-------------|----|------|---------------|----|------|-------|
| Masern | | | Tetanus | | | |
| Mumps | | | Windpocken | | | |
| Röteln | | | Diphtherie | | | |
| Keuchhusten | | | Kinderlähmung | | | |
| | | | Covid-19 | | | |

Nach unserem Wissen, liegen bei unserem Kind keine chronischen Krankheiten, Allergien oder sonstigen Erkrankungen vor, über die die Schule unterrichtet werden müsste.

Keine

(bitte ankreuzen, falls doch, bitte nächstes Feld ausfüllen)

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten, Allergien:

Unser Kind nimmt folgendes Medikament / folgende Medikamente regelmäßig ein:

Die Nutzung personenbezogener Daten aus dem Notfallbogen, erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und in Übereinstimmung mit den für den uns geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner o.g. Angaben und verpflichte mich, Änderungen unverzüglich der Schule schriftlich mitzuteilen:

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



REALSCHULE
WETTRINGEN

STAATLICH ANERKANNTE PRIVATSCHULE

REALSCHULE WETTRINGEN | Bültstraße 2 | 48493 Wettringen

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der zukünftigen Lernpartner/-innen der 5. Klassen

DATUM

13.04.2026

**REALSCHULE
WETTRINGEN**

Bültstraße 2

48493 Wettringen

Telefon: 02557- 3849310

sekretariat@realschule-wettringen.de

www.realschule-wettringen.de

Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
wir sind gehalten, Sie über die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu informieren.

Nachstehend sind diese Informationen in einem offiziellen Merkblatt zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen aus Wettringen

Raphael Drente
Komm. Stellv. Schulleiter

Realschule Wettringen

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn:

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor).
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann - dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Im Falle von **Masern / Mumps** bedeutet dies, dass neben der erkrankten auch jene Personen die Einrichtung für 18 Tage nicht besuchen dürfen, die **keinen Impfschutz** besitzen bzw. die Erkrankung nicht selbst bereits durchgemacht haben.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin



REALSCHULE
WETTRINGEN

STAATLICH ANERKANNTE PRIVATSCHULE

REALSCHULE WETTRINGEN | Bültstraße 2 | 48493 Wettringen

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der zukünftigen Lernpartner/-innen der 5. Klassen

DATUM

13.04.2026

**REALSCHULE
WETTRINGEN**

Bültstraße 2

48493 Wettringen

Telefon: 02557- 3849310

sekretariat@realschule-wettringen.de

www.realschule-wettringen.de

Verhalten der Eltern in Ausnahmesituationen

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

wie Sie wissen und den Medien entnehmen, ist es in der Vergangenheit an vereinzelt Schulen in Deutschland zu gewalttätigen Übergriffen durch Amoktäter gekommen.

Auch wenn solche Ereignisse seltene Ausnahmen sind - grundsätzlich ist keine Schule vor solchen Vorfällen geschützt.

Sie als Eltern tragen in einer derartigen Notsituation mit Ihrem Verhalten eine große Verantwortung, damit die Lage beherrschbar bleibt.

Darum bitten wir Sie um Folgendes:

- **Handy-Verbot:** Rufen Sie Ihr Kind im Notfall nicht an. Laute Handys in Verstecken verraten Schüler und Anrufe blockieren Leitungen.
- **Nicht zur Schule fahren:** Die Zufahrtswege müssen für Polizei/Rettungsdienst frei bleiben.
- **Sammelplatz:** Warten Sie an offiziell eingerichteten Sammelstellen, nicht direkt auf dem Schulgelände.

Mit freundlichen Grüßen aus Wettringen

Raphael Drente
Komm. Stellv. Schulleiter

Realschule Wettringen